

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG U. ART. 107 BAYBO



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen:
- .1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 9 BauNVO höchstens betragen:

für die Flurstücke 99 und 100

2	GRZ	GF
I	0,8	1,0
II	0,8	1,0

für den Übrigen Bereich

	GRZ	GFZ
	0,6	0,6
I	0,6	1,2

- 1.1.2 Die unter Punkt 1.1.1 festgesetzten Höchstwerte gelten nur insoweit, als sie nicht durch Überbaubare Flächen eingeschränkt werden.
- .2 Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen
- 1.2.1 Garagen sind nur innerhalb der Überbaubaren Flächen zulässig.
- 1.3 Höhenlage der baulichen Anlage
- 1.3.1 Die Sockelhöhe der Gebäude, gemessen von angrenzender Erschließungsfläche bis Oberkante Erdgeschoßfußboden, darf im Mittel max. 0,15 m betragen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.1 Gestaltung von Dächern
- 1.1 Bei Anbauten an bestehende Substanz zwingende Angleichung an vorhandene Dachneigung.

 In Bereichen baulicher Neukonzeptionen darf die Dachneigung
 - In Bereichen baulicher Neukonzeptionen darf die Dachneig max. 52° betragen.
- 2.2 Einfriedigungen der Baugrundstücke

Einfriedigungen im Bereich der fahrverkehrsverdünnten Zonen sind generell unzulässig.

Hiervon nicht betroffen sind gestalterische Bauelemente wie Raumgitter etc, die aus städtebaulichen und stadtbildpflegerischen Gründen erforderlich werden können.

.3 Für die Dacheindeckungen darf nur rotbraunes Material verwendet werden.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33, 39h und 125 des Bundesbaugesetzes LdF vom 18,8 1976 (BGBL 15, 1763)

gesetzes LdF vom 18.8 1976 (BGBL LS 1763)

2 99 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i d F

der Bekanntmachung vom 15 9 1977 (BGBI IS 1763) 3 99 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplane sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19 1 1965 (BGBI IS 21)

§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 15-3 1974 (BGBL 15-721) Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

den

WEISSE - TURM - STRASSE

Der Stadt. Gemeinderat hat am 30, 04; 1979 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

3ebauungsplanes beschlossen
Am 03, 12, 1979, wurde dieser Bebau
ungsplanentwurf gebilligt und seine Offenle
gung gem § 2a (6) BBauG beschlossen nach
dem die in Betracht kommenden Trager
offentlicher Belange und sachverstandigen
Stellen bei der Planaufstellung beteiligt wor
den und

Gerolzhofen, den 22. JAN. 1980 Stadt Gerolzhofen



gungsfrist vorgebracht werden konnen .

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich

der Textfestsetzungen hat mit der Begrun-

dung gem § 2a (6) BBaúG auf die Dauer ei

lich ausgelegen Ort und Dauer der Ausle

Hinweis ortsublich bekannt gemacht, daß Be-

denken und Anregungen wahrend der Ausle

zu jedermanns Einsicht öffent

nes Monats in der Zeit vom

Stadt Gemeindeverwaltung

hat am 22.02.1990 den Bebauungs plan gem § 10 BBauG einschl der ben getragenen Änderungen als Satzung

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.04.1980 Nr. 5.3-610-8/1 genehmigt worden.

Schweinfurt, 17.04.1980 Landratsamt

Gerolzhofen, den 22 JAN. 1980
Stadt Gerolzhofen
Meinke

Mainka Regierungsrat

Bingen den 16.05.1979

Die Genehmigungsverfugung der Behaldsser gerung der Kreisverwaltung vom 17-04.1940 ist am 27.05.1940 gem § 12 BBauG ortsublich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan wahrend der Dienststunden in elev Gesch affstelle der Vierm Gevolehofern

von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH
Gerolzhofen, den 22. MAI 1980
Stadt Derolzhofen



Gez am 16.05.1979 SM GÄ. am 04.12.1979



SIEGFRIED IMLAU DIPL-ING. ARCHITEKT BDA STADTPLANER. SRL 6530 BINGEN 1 PFARRER-ROEMHELD-STR. 21 TELEFON 06721/12311